

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER

proT-in
Bundesverwaltungsgericht
Kellerbergstr. 16
53119 Bad Berleburg
Tel. (0 27 51) 95 91 96
13 JAN 2008



13 B 4572/07

Verwaltungsgerichtsratsmitglied
Ob. II. Oliver Pöschel
Eng.: 22. Okt. 2007
Df. Nr. 777/07

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Ebner und andere,
Rheinstraße 7 - 9, 64283 Darmstadt,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Deutsche Telekom AG, Personalmanagement Telekom
Rechtsservice Dienstrecht,
Gradestr. 18, 30163 Hannover, - 8135301182 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Umsetzung

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 13. Kammer - am 12.10.2007 beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, den Antragsteller bis zum rechtskräftigen Abschluss des Widerspruchsverfahrens aufgrund der streitigen Verfügung vom 13. September 2007 bei der Vivento CC BP als Projektmanager im Projekt CC BP Support in Bonn einzusetzen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 EURO
festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist Technischer Fernmeldeamtmann im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Er ist verheiratet und wohnt in Bad Münde. Bis Ende Juli 2004 war er bei der Deutschen Telekom - Geschäftskunden Niederlassung Nordwest in Hannover als Technischer Fernmeldeamtmann, TFAm (A 11) im gehobenen Dienst beschäftigt.

Weil im Zuge von Rationalisierungsmaßnahmen in seiner Organisationseinheit in Hannover Dienstposten/Beschäftigungsstellen weggefallen sind, wurde der Antragsteller durch Verfügung vom 03.08.2004 zum 01.08.2004 zu Vivento, Dienstort - Vermittlungsbüro Hannover - versetzt.

Seit Anfang Februar 2007 wurde der Antragsteller vier Mal - jeweils befristet - im Rahmen wechselnder Projekte umgesetzt und vorwiegend mit Dienstort in Bonn eingesetzt.

Mit Verfügung vom 15.05.2007 wurde er erneut mit Wirkung vom 29.05.2007 bis zum Ablauf des 31.08.2007 zur DTAG, Vivento, zum Zwecke des Einsatzes im Projekt CCBP, Dienstort, In der Raste 20ß-22, 53129 Bonn, umgesetzt. In der Verfügung wird u.a. ausgeführt:

„...ist darauf hinzuweisen, dass es grundsätzlich zulässig ist, den Beschäftigungsanspruch auch durch entsprechende amtsangemessene Projektaufträge zu realisieren. Daher ist es nicht zu beanstanden, Sie mit dem o.g. Projektauftrag zu betrauen. ...der grundsätzlich bestehende Anspruch auf amtsgemäße Beschäftigung verlangt vor allem Anderen die Übertragung eines Aufgabenkreises, der überhaupt die Arbeitskraft des Beamten beansprucht.

*.....
Die Übertragung eines konkret-funktionellen Amtes mit einer amtsangemessenen Tätigkeit ist gegenwärtig nicht realisierbar. Das dienstliche Interesse an der Aufgabenerledigung im Projekt und die Umsetzung ihres Beschäftigungsanspruchs bilden die Grundlage für Ihren weiteren Einsatz im Projekt „CCBP“.*

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfügung vom 15.05.2007 Bezug genommen.

Unter dem 04.06.2007 hat der Antragsteller beantragt ihn amtsangemessen zu beschäftigen. Mit Bescheid vom 31.07.2007 hat die Antragsgegnerin den Antrag abgelehnt. Den dagegen erhobenen Widerspruch hat die Antragsgegnerin mit Widerspruchsbescheid vom 17.07.2007 zurückgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, der Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung werde nicht in Abrede gestellt. Nach umfassender Prüfung sei indes festgestellt worden, dass derzeit kein geeigneter freier

amtsangemessener Arbeitsposten existiere. Solange ein solcher nicht verfügbar sei, sei die Übertragung eines amtsgemäßen Aufgabenbereichs nicht möglich. § 6 PostPersRG eröffne dem Vorstand der Deutschen Telekom AG oder den von ihm bestimmten Stellen mit Dienstvorgesetztenbefugnissen in diesem Fall die Möglichkeit einen Beamten vorübergehend auf einem, anderen Arbeitsposten von geringerer Bewertung unter Belassung seiner Dienstbezüge zu verwenden. Angesichts der aktuell durchgeführten Rationalisierungsmaßnahmen und der weiter geplanten Reduzierung von Personal in allen Bereichen der Deutsche Telekom, seien nur wenige freie Arbeitsposten vorhanden.

Dagegen hat der Kläger am 21.09.2007 im Verfahren 13 A 4622/07 Klage erhoben über die noch nicht entschieden wurde.

Mit Schreiben vom 30.08.2007 wurde der Antragsteller davon in Kenntnis gesetzt, dass beabsichtigt sei, seinen Einsatz in Bonn, im Competence Center Buisness Projects „CCBP“ als Projektmanager im Projekt „CC BP Support“ vom 01.09.2007 „bis auf weiteres, mindestens bis zum 30.11.2007“ zu verlängern.

Mit Verfügung vom 13.09.2007 teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit, dass die Umsetzung zu Vivento CC BP aus dienstlichen Gründen mit Wirkung vom 01.09.2007 bis zum Ablauf des 30.11.2007 verlängert werde. Zur Begründung wiederholte die Antragsgegnerin im Wesentlichen die Ausführungen der vorangegangenen Verfügung. Einer Beteiligung des Betriebsrates bedürfe es nicht. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf den Inhalt der Verfügung Bezug genommen.

Dagegen erhob der Antragsteller Widerspruch, den die Antragsgegnerin noch nicht entschieden hat.

Unter dem 19.09.2007 hat der Antragsteller gegenüber der Umsetzung um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht.

Die Umsetzung sei rechtswidrig, weil die erforderliche Mitwirkung des Betriebsrates fehle. Zudem sei die Umsetzung auch deshalb rechtswidrig, weil er, der Antragsteller seit seiner Versetzung zu Vivento nicht amtsangemessen beschäftigt werde. Als Inhaber eines staatsrechtlichen Amtes habe er einen Anspruch auf die Übertragung eines abstrakt-funktionellen und eines angemessenen konkret-funktionellen Amtes d.h. eines entsprechenden Dienstpostens. Die Beschreibung seines Arbeitsposten genüge diesen Anforderungen nicht. Eine konkrete Aufgabenbeschreibung fehle gänzlich bzw. erschöpfe sich in allgemeinen Angaben, ohne konkreten Projektbezug. Die Funktion „Projektmanager“ bleibe ohne Inhalt. Die Antragsgegnerin habe zu keinem Zeitpunkt erläutert um welches konkrete Projekt es sich handele. Damit sei auch nicht erkennbar, warum die Anwesenheit des Antragstellers am Einsatzort in Bonn „zwingend erforderlich“ sei und warum gerade er unter anderen möglichen Mitarbeitern ausgewählt worden sei. Die Entscheidung des Antragsgegnerin sei deshalb auch ermessensfehlerhaft.

Der Antragsteller beantragt,

der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, die mit Schreiben vom 13. September 2007 verfügte Umsetzung für den Zeitraum vom 01.09.2007 bis 30.11.2007 vorläufig auszusetzen und der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, den Antragsteller bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens aufgrund der streitgegenständlichen Verfügung vom 13.09.2007 bei der Vivento CC BP als Projektmanager im Projekt CC BP Support in Bonn einzusetzen..

Hilfsweise,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 18.09.2007 gegen die Verfügung vom 13.09.2007 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen

Der Antragsteller werde amtsangemessen beschäftigt. Da bei der Deutschen Telekom AG ein genereller massiver Personalüberhang bestehe, sei die Organisationseinheit „Vivento“ geschaffen worden. Aufgabe von Vivento sei es, von Rationalisierungsmaßnahmen betroffene Beamte und Tarifkräfte auf Dauerarbeitsplätze zu vermitteln und ggf. weiter zu qualifizieren. Daneben erfolge die verwaltungstechnische Betreuung. Bei dem Competence Center Business Project "CCBP" dem der Antragsteller als Projektmanager zugewiesen sei, handele es sich um einen Bereich mit Aufgaben und bewerteten Dienstposten. Im Projekt seien von dem Antragsteller folgende Arbeitspakete zu erledigen, die belegten, dass er entsprechend seinem statusrechtlichen Amt als Technischer Fernmeldeamtmann beschäftigt werde:

- Projektabgrenzungs- und Projektkontextanalysen durchführen bzw. aktualisieren,
- Projektplanung (Leistungsabgrenzung, Projektzeitplanung, etc.),
- Projektorganisationspläne, Kommunikationspläne und Projektumfeldübersichten fertigen,
- Projektplanungen fortschreiben und ggf. Projektdurchführung anpassen,
- Projekt Controlling vorbereiten,
- Projekt-Status-Report bewerten und kommentieren,
- Projektergebnisse gemäß Projektstrukturplan dokumentieren und zentral sichern.

Der Antragsteller verfüge aufgrund seines bisherigen beruflichen Werdegangs über ausgeprägte Qualifikationen und Kenntnisse, die im Projekt CCBP Support benötigte würden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Antragsabweisung und des Sachverhalts im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

11.

Der Antragsteller hat mit seinem Hauptantrag Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis (Regelungsanordnung) zulässig, wenn die Regelung notwendig erscheint um wesentliche Nachteile abzuwenden. Der Erlass der einstweiligen Anordnung verlangt ein streitiges Rechtsverhältnis, aus dem sich ein Rechtsanspruch ergeben muss (Anordnungsanspruch), dessen Verwirklichung notwendig erscheint um wesentliche Nachteile abzuwenden (Anordnungsgrund). Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind von dem Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Vor dem Hintergrund des regelmäßig überwiegenderen öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung setzt der Erlass einer einstweiligen Anordnung grundsätzlich voraus, dass die Umsetzung offensichtlich rechtswidrig ist und dass es dem Beamten/der Beamtin schlechthin nicht zugemutet werden kann, die Folgen der Umsetzung auch nur vorübergehend hinzunehmen.

Ausgehend von diesen rechtlichen Erwägungen, hat der Antragsteller mit seinem Hauptantrag Erfolg, weil die Umsetzung von seiner Betreuungsstelle in Hannover nach Bonn „offensichtlich rechtswidrig“ ist und es dem Antragsteller schlechthin nicht zugemutet werden kann, die Folgen der Umsetzung vorübergehend d.h. bis zur rechtskräftigen Entscheidung über seinen Widerspruch und die ggf. anschließende Klage in der Hauptsache hinzunehmen.

Es spricht einiges dafür, dass die Umsetzungsverfügung vom 13.09.2007 bereits deshalb rechtswidrig ist, weil sie nach §§ 28, 29 PostPersRG i.V.m. § 76 Abs. 1 Nr. 4 BPersVG der Mitbestimmung des Betriebsrates bedurfte und diese fehlt. Zwar ist die Mitbestimmung des Personalrates wohl dann nicht erforderlich, wenn es sich um eine kurzzeitige, befristete Umsetzung handelt. Und dieser Schluss ist wohl daraus zu folgern, dass § 76 Abs. 1 Nr. 4 BPersVG die Umsetzung mit der Versetzung gleichsetzt (vgl. BVerwG vom 10.10.1991 PersR 1992, 301).

Etwas anderes wird aber wohl dann zu gelten haben, wenn im Einzelfalls konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Umsetzung - trotz ihrer Befristung - letztlich nicht nur vorübergehend erfolgen soll. So dürfte es hier liegen. Zwar hat die Antragsgegnerin den Antragsteller bislang, jeweils nur befristet für die Dauer von 1 - 4 Monaten von seiner Stammdienststelle Hannover nach Bonn umgesetzt. Ihrem Ankündigungsschreiben vom 30.08.2007 lässt sich jedoch entnehmen, dass es sich in der Sache um eine unbefristete Umsetzung handelt, denn darin hat die Antragsgegnerin erklärt, dass der Antragsteller „bis auf weiteres, mindestens aber bis zum 30.11.2007“ umgesetzt werden soll. Damit dürfte die Mitbestimmung des Betriebsrats erforderlich sein.

Es kann aber letztlich dahinstehen, ob die Umsetzung schon deshalb verfahrensfehlerhaft und damit rechtswidrig ist, weil die erforderliche Mitbestimmung des Betriebsrats fehlt.

Denn die Umsetzung des Antragstellers ist jedenfalls materiell rechtswidrig, weil der Antragsteller durch den Einsatz im Competence Center Business Projects als Projektmanager auf dem Arbeitsposten AtNr. 90 194, den die Antragsgegnerin entsprechend der Besoldungsgruppe A 11 bewertet, in seinem durch Art. 33 Abs. 5 GG gewährleisteten Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung verletzt wird.

Der Antragsteller hat als Inhaber eines beamtenrechtlichen Statusamtes grundsätzlich auch im Bereich der Postnachfolgeunternehmen einen Anspruch darauf, dass ihm auf Dauer ein amtsangemessenes abstraktes sowie ein konkretes Funktionsamt übertragen werden. Die für die amtsgemäße Besoldung (§ 18 BBesG) notwendige Zusammenschau von dem Amt im statusrechtlichen und im funktionellen Sinn steht einer dauernden Trennung von Amt und Funktion im Grundsatz entgegen (vgl. BVerwG vom 22.6.2006, NVwZ 2007, 101/102 f. und vom 23.9.2004, NVwZ 2005, 458/459). Die ausgesprochene Zuweisung des Arbeitsplatzes eines Projektmanagers auf dem Arbeitsposten AtNr. 90 194 im Ressort CC BP der Vivento, genügt diesen Anforderungen nicht. Soweit die Antragsgegnerin dazu in ihrem Schriftsatz vom 25.09.2007 die „konkreten“ Arbeitspakete und Aufgaben benannt hat, die der Antragsteller als Projektmanager zu erledigen habe, geht diese Tätigkeitsbeschreibung nicht über eine (abstrakte) Darstellung der wesentlichen Inhalte eines Projektes nach den - dem Gericht aus eigener Kenntnis bekannten - allgemeinen Grundsätzen des Projektmanagements hinaus. Den Ausführungen fehlt jeglicher konkreter Bezug zu einem „konkreten“ Projekt. Ein konkretes Projekt und ein konkretes Funktionsamt sind mithin nicht ersichtlich.

Der Antragsteller hat mit der Versetzung zur Organisationseinheit von Vivento sein abstraktes und konkretes Funktionsamt und damit seinen amtsgemäßen Aufgabenbereich auf unbestimmte Zeit und nicht nur vorübergehend verloren, ohne dass ihm die Deutsche Telekom AG seitdem andere amtsgemäße Funktionsämter auf Dauer übertragen hat (vgl. auch Verfügung der Antragsgegnerin vom 15.05.2007 und Bescheid vom Bescheid vom 31.07.2007). Die angegriffene „Umsetzung“ hat die Antragsgegnerin erneut bis zum 30.11.2007 befristet. Sie ist deshalb nicht geeignet, die bestehende Trennung von Amt und Funktion zu beseitigen (vgl. ebenso Nds. Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 27.09.2007 - 5 ME 224/07 -; Bayrische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 23.03.2007 - 15 CE 07/287 - jeweils zitiert nach Juris).

Ohne Erfolg bleibt auch der Einwand der Antragsgegnerin, der Einsatz des Antragstellers als Projektmanager - ohne Übertragung eines Amtes im abstrakt-funktionellen Sinne - entspreche eher den Anforderungen des Art. 33 Abs. 5 GG als eine vollständige Nichtbeschäftigung. Denn zum einen hat der Antragsteller - entgegen den Ausführungen der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 25.09.2007 - glaubhaft dargelegt, dass er in Bonn auch nicht - seinem Statusamt entsprechend - konkret funktionell beschäftigt wird und zudem liefere eine solche Gedankenführung auf die Argumentation einer teilweisen Erfüllungswirkung hinaus, die - entsprechend dem Rechtsgedanken des § 266 BGB (Der Schuldner ist zu Teilleistungen nicht berechtigt.) - gegen den Willen des Beamten gerade nicht eintreten kann (vgl. dazu im Einzelnen Nds. Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 27.09.2007 - 5 ME 224/07 -; zitiert nach Juris).

Zwar kann es einem Beamten aufgrund seiner Treuepflicht ausnahmsweise zuzumuten sein, sich zeitweilig mit der Übertragung nur eines angemessenen Amtes im konkret-funktionellen Sinne zu begnügen, wenn es aufgrund besonderer Umstände nicht möglich ist, ihm sogleich auch ein Amt im abstrakt-funktionellen Sinne zu übertragen. Der Dienstherr hat dann aber im Einzelnen darzulegen, dass er alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um dem Beamten zusammen mit dem übertragenen Amt im konkret-funktionellen Sinne ein solches im abstrakt-funktionellen Sinne zu verschaffen, und warum dies gleichwohl nicht möglich gewesen ist, und in welchem überschaubaren Zeitraum es zu der noch ausstehenden Übertragung eines Amtes im abstrakt-funktionellen Sinne kommen wird. Eine unbefristet Streckung des im Rechtssinne einheitlichen Vorgangs der Übertragung neuer Funktionsämter ist nämlich ausgeschlossen (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Juni 2006 - BVerwG 2 C 26.05 - Rn. 25, NVwZ 2007, 101 [103]). Entsprechende substantiierte Darlegungen der Antragsgegnerin sind hier nicht erfolgt.

Die Ausführungen im Bescheid der Antragsgegnerin vom 31.07.2007 und dem Widerspruchsbescheid vom 17.09.2007, wonach angesichts der harten Wettbewerbssituation neben den aktuell durchgeführten Rationalisierungsmaßnahmen weiteren Reduzierung von Personal in allen Bereichen der Deutsche Telekom geplant sei, sprechen vielmehr dafür, dass die Antragsgegnerin nicht ernsthaft alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um dem Beamten ein Amt im konkret-funktionellen Sinne und ein solches im abstrakt-funktionellen Sinne zu verschaffen.

Die Ausführungen legen vielmehr den Schluss nahe, dass die Deutsche Telekom AG beabsichtigt, ihre Organisation allein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten auszurichten. Soweit dies dazu führt, dass sie den Beamten, denen gegenüber sie gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 PostPersRG die Pflichten des Dienstherrn wahrnimmt, ein Amt im konkret-funktionellen Sinne und ein solches im abstrakt-funktionellen Sinne nicht mehr zeitnah zu übertragen vermag, dürfte die Antragsgegnerin damit ihre Pflichten nach Art. 33 Abs. 5 GG vernachlässigen. Denn aufgrund ihrer Eigenschaft als Beliehene wird sie gerade auch bei Organisationsentscheidungen Rücksicht auf Art. 143b Abs. 3 Satz 1 GG zu nehmen haben (vgl. ebenso Nds. OVG, Beschluss vom 27.09.2007 - aaO).

Darüber hinaus ist die Umsetzungsverfügung auch deshalb rechtswidrig, weil sie nicht erkennen lässt, dass die Antragsgegnerin das ihr obliegende Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt hat.

Nach den Ausführungen der Antragsgegnerin ist nicht erkennbar, dass bzw. welche Art von Tätigkeit der Antragsteller ausüben soll, und dass er angesichts dieser konkreten Aufgaben unter den in Betracht kommenden Bewerbern ermessensfehlerfrei ausgewählt worden ist. Die Ausführungen der Antragsgegnerin sind in diesem Punkt im wesentlichen formelhaft und pauschal. Ihre Erwägungen lassen eine am Einzelfall orientierte Ausübung des Ermessens nicht erkennen.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, denn die Antragsteller kann nicht zugemutet werden kann, die Folgen der Umsetzung auch weiter hinzunehmen. Die Unzumutbarkeit ergibt sich im vorliegenden Einzelfall gerade daraus, dass die Antragsgegnerin dem Antragsteller am Dienstort in Bonn keine Beschäftigung im

Sinne eines konkret funktionellen Amtes nicht beschaffen kann. Zudem wäre ein effektiver Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) ohne die einstweilige Anordnung nicht in der gebotenen Weise gewährleistet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG a.F..

Rechtsmittelbelehrung

Soweit über den Sachantrag entschieden worden ist, steht den Beteiligten die Beschwerde gegen diesen Beschluss an das

Niedersächsische Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht eingeht. Für die Beschwerde muss sich jeder Beteiligte entweder durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 247) einzureichen. Sie muss einen bestimm-

ten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das

Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung der Hauptsache bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen.

Hoch

Ausgefertigt
Hannover den 15. OKT 2007
als U-Instanzleiter für
des Verwaltungsgerichts
